

BGer 8C_671/2015 vom 5. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_671_2015

FR: TF 8C_671/2015 du 5 novembre 2015

IT: TF 8C_671/2015 del 5 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden, wobei gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

Bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, gilt eine qualifizierte Rügepflicht, indem die Beschwerde führende Person zusätzlich konkret und detailliert darzulegen hat, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen; die Verletzung blossen kantonalen Rechts bildet keinen selbstständigen Beschwerdegrund (für die öffentlich-rechtliche Beschwerde: Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde Art. 116 f. in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

Das Verwaltungsgericht legte in Würdigung der Aktenlage und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen dar, weshalb die Sozialhilfebehörde den von ihr dem Beschwerdeführer und seiner Partnerin am 3. November 2012 ausgerichteten Betrag von Fr. 2'164.- gestützt auf kantonales Recht zurückfordern darf.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ruft zwar verschiedene Verfassungsbestimmungen und -rechte an. Inwiefern diese indessen von der Vorinstanz verletzt worden seien, ist nicht erkennbar. Insbesondere findet seine Behauptung, der Sozialarbeiter habe ihm einen Zusatzbetrag zur Bezahlung fälliger Rechnungen überweisen wollen, in den Akten keine Stütze, weshalb die Vorinstanz, ohne in Willkür zu verfallen, davon ausgehen durfte, der Beschwerdeführer habe spätestens nach Erhalt der Auszahlung des Betrags des Amtes für Zusatzleistungen nicht mehr von einer Rechtmässigkeit der im Anschluss an die ordentliche Überweisung des Unterstützungsbeitrags für November 2012 erfolgten separaten Auszahlung des nämlichen Betrags ausgehen dürfen.

E. 2.2

Insgesamt erweist sich die Beschwerde, soweit überhaupt den qualifizierten Begründungsanforderungen genügend, als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2. lit. a BGG zu erledigen ist.

E. 3

Gerichtskosten werden umständehalber keine erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit auf das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Gegenstandlosigkeit nicht näher einzugehen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.